

Jugendordnung

des Sportvereins
Judo Club Halle e.V.



Stand 03.03.2018

§ 1 Bezug zum Verein

Die Jugendordnung des Judo Club Halle e.V. regelt die besonderen Belange der Jugend im Verein. Die Jugend ist Teil des Vereins und erkennt dessen Satzung und die deren Jugendorganisationen und -verbände an.

§ 2 Mitgliederdefinition

Mitglieder der Jugend sind alle Jugendlichen zwischen dem 14. und einschließlich 27. Lebensjahr, die Mitglieder des Judo Club Halle e.V. sind. Die Jugendleiter/Jugendleiterinnen sind Mitglieder der Jugend. Vereinsmitglieder, die älter als 27 Jahre sind, können zur Beratung herangezogen werden.

§ 3 Selbstständigkeitsklausel

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Hierfür gibt sie sich eine Jugendordnung.

§ 4 Zielvorstellungen

Aufgaben der Jugend des Judo Club Halle e.V. sind, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Die Jugend will durch ihre Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortung und sportlicher Fairness führen.
- Die Förderung des Judoports als Teil der Jugendarbeit im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
- Ausübung des Judoports als Teil der Jugendarbeit
- Regelmäßige Teilnahme an Trainingseinheiten und Wettkämpfen zum Erwerb und Ausbau motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie sportartspezifischer Fachkenntnisse
- Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten
- Die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und

wirksam innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten

- Veranstaltung und Besuch von nationalen und internationalen Wettkämpfen und Jugendlagern zur Förderung des Jugendaustausches und zur Jugendverständigung
- Auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
- Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung innerhalb des Vereins und der übergeordneten Sportorganisationen
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Jugendorganisationen
- Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern/Jugendleiterinnen

§ 5. Die Organe

- Jugendvollversammlung
- Jugendleitung

§ 6.1 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung aller Mitglieder der Jugend (§2) bildet das oberste entscheidende Organ. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Fordern mindestens 3 Mitglieder der Jugendgruppe in schriftlicher Form eine Jugendvollversammlung, so muss diese innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform (E-Mail). Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 13 Jahren. Über die Teilnahme von nicht der Jugendgruppe zugehörigen Vereinsmitgliedern entscheidet die Jugendvollversammlung.

Während der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6.2 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des/der Jugendleiters/Jugendleiterin
- Wahl und Entlastung des/der Jugendleiters/Jugendleiterin und des/der stellvertretenden Jugendleiters/Jugendleiterin
- Entgegennahme/ Zustimmung des Kassenberichts
- Beratung und Verabschiedung des Jugendhaushaltes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Jugendordnung

§ 6.3 Beschlussfähigkeit

Die Jugendvollversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Jugendleiters/Jugendleiterin.

§ 7.1 Der/Die Jugendleiter/in

Der/Die Jugendleiter/Jugendleiterin erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe der Vereinssatzung, insbesondere der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er/Sie ist für seine Tätigkeit dem Vorstand des Vereins und der Jugendvollversammlung verantwortlich. Er/Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein und repräsentiert die Jugendgruppe nach außen. Des Weiteren ist er/sie dauerhaft beauftragter Vertreter der Jugend bei Jugendtagungen. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied der Vereinsjugend als Vertreter/Vertreterin delegiert werden. Er/Sie gehört Satzungsgemäß mit Sitz und Stimme zum engeren Vorstand des Vereins. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er/Sie kann Aufgaben delegieren.

§7.2 Der/Die stellvertretende Jugendleiter/in

Der/Die stellvertretende Jugendleiter/Jugendleiterin wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 7.3 Wählbarkeit

Als Jugendleiter/Jugendleiterin ist jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr wählbar. Der/Die stellvertretende Jugendleiter/Jugendleiterin ist ab dem 15. Lebensjahr wählbar.

§ 8.1 Rechnungswesen und Verwendungsnachweis

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig. Sie verfügt über das ihr zustehende Budget und sonstige zufließende Jugendmittel selbstständig. Jeglicher Zahlungsverkehr wird über die Jugendkasse geleitet und im Namen des Vereins, unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über Belege und Verwendungsnachweise, geführt. Für die Jugendgruppe muss auf jeden Fall eine gesonderte Kassen- und Belegführung vorhanden sein. Der/Die Jugendleiter/Jugendleiterin ist für den Nachweis einer zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich. Er/Sie ist verpflichtet, diesen dem Vorstand sowie den Organisationen der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen und alle Aufschlüsse zu geben, aus denen sich eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ersehen lässt.

§ 8.2 Aufteilung der Mittel

Der/Die Jugendleiter/Jugendleiterin verwaltet die Mittel; zweckgebundene Mittel sind entsprechend zu verwenden je nach den getroffenen Beschlüssen in der Jugendvollversammlung.

§ 9 Finanzregelung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Judo Club Halle e.V. selbst.

1. Sie entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bewilligten Finanzmittel und über die ihr zufließenden Fördermittel Dritter.
2. Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse, über die alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.

§ 9.1 Jugendkasse

- Die Jugendkasse wird von der Jugendleitung geführt.
- Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.
- Zustimmung des Kassenberichts in der Jugendvollversammlung (festgehalten im Protokoll)

§ 10 Jugendordnungsänderung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur beschlossen werden, wenn sie Bestandteil der Tagesordnung zur Jugendvollversammlung ist. Sie bedarf der Zustimmung von mindesten 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Judo Club Halle e.V.

§ 11 Gültigkeit

Die vorliegende Neufassung der Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung vom 03.03.2018 angenommen, am 21.03.2018 durch den Vorstand bestätigt.